

so gab auch die Stadt regelmäßige und bei besonderen Anlässen einmalige Beihilfen. Während die Bogengesellschaft und die Gesellschaften auf den umliegenden Dörfern von der Stadt alljährlich 2 fl, später 4 fl erhielten, hatten die einzelnen Gemeinden der Büchsen-gesellschaft in Hechingen, wie folgt, Beisteuern zu leisten: Beuren, Boll, Schlatt, Stetten, Wessingen und Zimmern je 5 fl; Jungingen, Killer und Starzeln je 6 fl; das Steinemer Amt 7 fl, Hausen 8 fl; Bisingen, Steinhofen und Thanheim je 10 cr; Rangendingen 1 Gulden 9 Batzen und Weilheim 1 Pfund. Wenn in dieser Aufstellung Owingen, Stetten unter Holstein und Hörschwag fehlt, so deshalb, weil Owingen erst 1539 und die beiden anderen Ortschaften 1584 zur Grafschaft Zollern kamen. Aus Vorstehendem muß daher gefolgert werden, daß die Hechinger Büchsen-gesellschaft schon vor dem Jahre 1539 bestanden hat. Daß im Laufe der Zeit jene Landgemeinden, die eigene Schießgesellschaften gründeten, von der Zahlung ihrer Beisteuer befreit wurden, bzw. diese nicht mehr bezahlen wollten, ist verständlich. Im übrigen hatten die Gesellen selbst einen Beitrag, Doppel genannt, zu leisten. Er war für beide Gesellschaften gleich und betrug jährlich 1 Gulden. Später ist dieser Satz hin und wieder ermäßigt worden. Daß der Doppel nicht immer pünktlich einging oder von manchem nur sehr schwer aufgebracht werden konnte, kann kaum überraschen, wenn man bedenkt, daß jedem Bürger bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht eine „Rüstung“ auferlegt wurde. So beklagen sich am 16. 6. 1590 etliche Büchsen-schützen, daß sie aus Armut nicht d o p p e l n und demnach auch nicht schießen könnten. Die Schützenmeister erklärten hierauf, daß unter diesen Umständen der „Doppel die Gaben nit ertrage“. Der Graf möchte daher ihnen aus dem Flecken andere Gesellen zuweisen, damit sie wie bisher Gaben kaufen könnten. Die Stellungnahme des gn. Herrn ging dahin, daß „die alten schizen nit erlassen, vnd ihnen keine mehr aus denen Dörfern geordnet werden möge, sollen desto w e n i g e r h o s s e n oder G e w i n n ausgeben“! 1601 läuft eine Beschwerde gegen Gall Renckh, Schuhmacher, weil er den Doppel nicht zahlte und außerdem trotz mehrfachen Ladens nicht erschien! Im Mai 1603 macht der größte Teil der Armbrustschützen den Vorschlag, dieses Jahr „vom Schießen zu lassen, weil so große Teure sei“. Später bringt die Armbrustgesellschaft vor, daß eine Anzahl Gesellen sich geeinigt hätten, nur 5 Batzen zu doppeln, obwohl die Schützenordnung 1 fl vorschreibe. Sogar solche, die nicht schießen, wollten nur 5 bz zahlen! Unter dem 23. August desselben Jahres beklagen sich die Schützenmeister der „Büchsen vnd der Stahlgesellschaft“ über folgende Personen, die nicht schießen und nicht doppeln wollten: Michel Staiger, Hans Schmalacker, Veltin Weiß, Steffen und Hans Schwab, Veit Fromm, Steinmetz und Klaus Matter. Erst wären sie eine Zeit lang in der Büchsen-gesellschaft! Sobald um den Doppel angehalten würde,

B u r l a d i n g e n : Becherlin Michel, Heber Hans, Lailin Hans.

H e c h i n g e n : Deiker Jacob Witwe, Fuxlin Jacob, Hauenbuch Georg, Mayer Georg †, Stiffel Martin.

W e i l e r o b S c h l a t t : Bernhard Hans, Kaiser Hansen Kinder Rieckger Hans.

A n F l u r n a m e n (außer denen von Ringingen): Kuchenäcker beim Weiler unter Jungingen. In Gruoben und ufm Mühlacker bei Killer; An der Halden am Heerweg, beim Röttelbirenbom an Starzler Staig, uf der vorderen Höhin in der Sulzen, uf der hinteren Höhin in der Sulzen an Hemberger Staig, Hofgarten an der Hebsackgasse, an Unzwangen an der Staig, in Endken in Tiefental an der Heerstraße, im Schillinggrund, in der Schlipfen, die Rietwiesen am Bach, der Starzlerbach, am Scharlenbach und Kiener, am Stainach bei der Landstraß in Tiefental der wieste Acker Unser Lieben Frauen, in Gründen an der Heerstraß, die Nunnwies am Hofgarten an Bolwiesen, vor Gründlins Lauben am Hemberger Stig, des Jungelins Gut, Sattelhilb am Starzlerbach, Uf Beerstein am Hauser Almand vorn uf Teckh, uf dem Boll oder Briel, am Briel an der Hebsackgasse, Lindach oder Sulz am Henberger Weg, am Unzwang; die Aewiesen an der Bruck, am Aetjlin, Wiese unter Honrain an der Roßwies und der Hebsackgasse, die Roßwies ob dem Weiher stoß oben an des Hof's Wiesenacker, 4 Mannsmahd Wiesen und Garten um das Kirchle stoßen oben an das Weiherwiesle; die Weiherwiesen stoßen unten an Hans Diebolds Wiesen, welche das B u r g s t a l l genannt werden. (Demnach wäre zu vermuten, daß ehemals beim Höhle eine Burgstelle sich befand, die früh abgegangen sein muß!)

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war das Kirchlein auf dem Berg ganz baufällig und ruinös. Um die dreißiger Jahre scheint es abgerissen worden zu sein, und wurde nicht wieder aufgebaut. Die jetzige Kapelle hat man dann 1759 im Dorf Starzeln selbst an der Landstraße errichtet, und vielleicht gleichzeitig das Höhle dazu verlegt, in dem sich 1796 schon eine Wirtschafft befand. Das eine Glöcklein des Kirchleins stammt aus dem 14. Jahrhundert und trägt am Hals rings herum die Namen dreier Evangelisten, für den hl. Johannes war kein Platz mehr! Dieses Glöcklein und der Flurname Kirchsteig scheinen die einzigen Ueberreste vom ehemaligen Johanniterklosterlein zu sein.

A n m e r k u n g e n : ¹⁾ Nach Kernler in Mitt. Hohz. 24, S. 89. — ²⁾ Stehle, Hohenzollern, 1925, S. 482. — ³⁾ Mitt. Hohenz. 1901, Jg. 35, S. 23 und Lodher Mitt. Hohz. Jg. 24, S. 109. — ⁴⁾ Kindler v. Knoblauch, Oberbad. Geschlechterbuch I. 128. — ⁵⁾ Württemberg, Urkb. 11, 367. — ⁶⁾ Lateinisches Gedicht in Würtl. Vierteljahreshfte für Landesgesch. 1883. — ⁷⁾ Heimatklänge des Zoller, 1935, S. 74. — ⁸⁾ Fürstl. Hohz. Dom.-Archiv Sigmaringen, Rub. 78, Nr. 194. — ⁹⁾ Erneuerung: Ebenda Rub. 56, Nr. 280; Kaufbrief: Rub. 75, Nr. 245. — ¹⁰⁾ Fürstl. Hohenz. Dom.-Archiv Rub. 56, Nr. 282.

Ein Kurszettel aus dem Jahre 1740

Bekanntlich bestand unser deutsches Vaterland vor etwa 200 Jahren aus einer ganzen Anzahl von Kleinstaaten, Ritterschaften und Klosterherrschaften, von denen viele das Münzrecht besaßen und auch ausübten. Die Folge davon war, daß damals in der Geldwährung ein großer Durcheinander und

Wirtwart herrschte, der durch das nebenbei noch kursierende ausländische, in Süddeutschland besonders das schweizerische Geld erhöht wurde. Um die Untertanen von Schaden bei der Annahme von Schweizer- und anderem ausländischen Geld zu bewahren, wurden auf den von Zeit zu Zeit stattfindenden Reichsversammlungen bestimmte Kurse festgesetzt.

So erließ die im Jahre 1740 in Regensburg tagende Reichsversammlung nachstehende Verfügung:

„Nach der bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg fürgewesenen Müntz-Probation sind nachstehende Sorten in dem Hochlöbl. Schwäbischen Creyß (zu dem auch Hohenzollern-Sigmaringen und Heddingen gehörten) nicht anderst, als in folgendem Valor anzunehmen und auszugeben. Nämlich:

die Genever Ducaten mit der Jahr-Zahl 1640 biß 1690 um 3 fl 58 xr, die Baseler Ducaten mit der Jahr-Zahl 1653 um 3 fl 56 xr, die Berner Ducaten mit der Jahr-Zahl 1677—1725 um 3 fl 55 xr, die Lucerner ohne Jahr-Zahl um 3 fl 55 xr, die Churer-Ducaten mit der Jahr-Zahl 1647 um 3 fl 57 xr, die Genever-Thaler mit der Jahr-Zahl 1722 und 1723 um 1 fl 45 xr, die Baseler-Thaler mit der Jahrzahl 1624 biß 1669 um 1 fl 54 xr, dergleichen 12 Kreuzer-Stück von 1724—1726 um 9 xr, St. Gallische Thaler von 1621—1624 um 1 fl 51 xr, dergleichen halbe Gulden-Stück von 1738 um 25 xr, Detto 15 Kreuzer Stück von 1724—1737 um 12 xr, Detto von 1738 um 12 xr, Zürcher 15 Kreuzer Stück von 1700—1732 um 12 xr, Freyburger halbe Batzen von 1715—1724 um 1 xr, dergleichen Kreuzer von 1700—1715 um 2 pf., St. Galler 6 Kreuzer-Stück von 1727 bis 1731 um 4 xr, dergleichen 3 Kreuzer-Stück von 1721—1729 um 2 xr, dergleichen halbe Batzen von 1721— biß 1732 um 1 xr, dergleichen Kreuzer ohne Jahr-Zahl um 3 pf., dergleichen halbe Kreuzer ohne Jahr-Zahl 1 pf., (Zug) Zürcher halbe Batzen von 1621—1622 um 1 xr, dergleichen Schilling à 1½ Kreuzer von 1641—1730 1 xr, Freyburger 10 Kreuzer-Stück von 1709 um 9 xr.

Folgende Sorten aber sind wegen deren allzu schlechten Gehalts im Handel und Wandel bey Confiscations-Straff gar nicht anzunehmen.

Als:

Die Appenzeller-Ducaten de anno 1738.
Detto neun Batzen-Stück von eben diesem Jahr.

Detto 20 Kreuzer- und 15 Kreuzer-Stück.

Detto 6 Kreuzer-Stück de anno 1737.

Detto einfache Kreuzer von eben diesem Jahr.

Detto halbe Kreuzer.

Die St. Gallische halbe Kreuzer.

Churische 3 Pfennig-Stück de anno 1739.

Die sogenannte Churische Blutger.

Zürcher halbe Kreuzer.

Genever halbe Kreuzer von anno 1720 bis 1724.

Detto Unterwalder von anno 1730 bis 1735.

Churische halbe Kreuzer ohne Jahr-Zahl.“
B. Pfaff

Kleine Mitteilungen

Unwetternachricht. Bericht des Jungnauer Obervogts Joseph Elsässer an den Fürsten Joseph Wenzel zu Fürstenberg:

Montag der 27. Juni (1774) war für die Ortschaften Jungnau, Blettringen und Hochberg einer der schrecklichsten Täge, dergleichen sich die älteste Männer nicht zu erinnern wissen. Ein nachmittags gegen vier Uhr aus einem dicken Wolken

gingen sie zur Bogengesellschaft, würden aber auch dort keinen Beitrag leisten! Bei der Vorladung entschuldigt sich Schmalacker, seine Kinder erhielten vom Grafen das Almosen; die beiden Schwab geben an, sie hätten ums tägliche Brot zu kämpfen, desgleichen Staiger und Weiß, während Veit erklärt, seiner Meinung nach sei er nichts mehr schuldig! Im November 1604 wenden sich die Büchenschützen wegen Josef Streble an den Grafen. Streble verweigere den Doppel, obwohl er bei 20 Jahren mit ihnen geschossen hätte. Dieser verteidigt sich damit, daß er bisher, weil ihm s. Zt. ein Harnisch auferlegt worden sei, mit einer entlehnten Büchse geschossen habe. Da man dies nicht mehr dulden wolle, so solle man ihm für den Harnisch eine Büchse geben oder aber, da er nun bald 75 Jahre alt sei, von seinen Pflichten entbinden. Uebrigens hatten sich schon 1597 mehrere Bürger beschwert, daß ihnen Rüstungen auferlegt worden seien und daß sie nun noch Büchsen kaufen und doppeln sollen. Das falle ihnen zu schwer, sie brächten das Geld nicht auf. Der Bescheid des Grafen lautete damals: „Die bichsen ohne das haben, sollen schießen, die aber keine, vnd nichts desto weniger den doppel geben, werde man zufrieden sein!“ Noch im Jahre 1609 melden die Schützenmeister der Bogengesellschaft, daß Hans Jerg Bausch der Kromer, Gypser Järilin, Werner von Ow, Steffen Costanzer und Jakob Hess Poppele den Schützendoppel nicht geben wollen. Der Graf möge sie mit Ernst anhalten, den Beitrag zu zahlen.

Daß auch zwischen den beiden Gesellschaften Reibereien vorkamen oder wegen der gegenseitigen Stärke Eifersüchteleien zu Tage traten, braucht kaum angeführt zu werden. So hatten 1589 einige Bogenschützen mit der Büchsen-Gesellschaft angeschossen und Gaben erhalten, aber ihren Doppel bei der Bogengesellschaft, wo sie eingeschrieben waren, erlegen müssen. Das paßte natürlich den Büchenschützen nicht und sie stellten den Antrag, auch im Hinblick auf die Weinteuerung, daß die Gesellen jeweils in ihrer Gesellschaft „zehen“ sollen, auch wenn sie „von gasts oder freunds wegen in der andern Gesellschaft vmb die Gaben stechen“. Da die Bogengesellschaft mit diesem Vorschlag nicht einverstanden ist, bitten die Büchenschützen den Grafen, zu bestimmen, daß jene, denen Büchsen auferlegt oder die lieber mit der Büchse als mit dem „Bogen“ schießen, auch zu der Büchsen-Gesellschaft doppeln sollen. Am 7. Juli 1597 bringt Michel Gegauf, der Büchsen-Schützenmeister, vor, daß seine Gesellschaft gering sei und kaum mehr bestehen könne, da eine ganze Anzahl, denen Büchsen auferlegt, mit den Bolzen schießen. Der Schützenmeister der Bogengesellschaft, der Lorchbeck, sagt, daß es 10 Mann seien, die bei ihm schießen, obwohl ihnen die Anschaffung von Büchsen auferlegt worden sei. Gingen diese wieder weg, so könnten auch sie nicht mehr bestehen! Des Grafen Urteil geht dahin, man solle es für diesen Sommer, da doch schon bald durchgeschossen sei, beim jetzigen Zustand lassen.